

**Vergleich derer löblichen Gewandschneider- dann auch Seiden- und Eisen-
Krahmer Compagnien-Verwandten in Rostock : [So geschehen Rostock, den
17ten Octobr. 1746.]**

[Rostock], [1746]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828417296>

Druck Freier  Zugang



Vergleich
derer löblichen
Sewandschneider=
dann auch
Seiden- und Eisen-Gräbmer
Compagnien-Verwandten
in Rostock.



Mk - 11742.I.²²
~~Mk. 2004.I~~

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Wir Bürgermeister und Rath
der Stadt Rostock bezeugen hier:
durch: Demnach die löblichen Gewand-
schneider, dann auch Seiden- und Eisen-
Krahmer Compagnien - Verwandte,
wegen der theils gemeinschaftlich, theils
besonders zu führenden Waaren, unterm
14^{ten} Sept. ichtlauffenden Jahres, einen
Vergleich, zu Hemmung bisherigen öf-
tern Irrungen, getroffen, und solchen, zu
mehrerer dessen Bestärkung, obrigkeit-
lich zu confirmiren, Uns unterm heuti-
gen dato supplicando gebethen: Daß
Wir sothanem Gesuch billig deferiret
haben. Confirmiren und bestätigen
daher ichtgedachten in Originali ange-
hefteten Vergleich hiedurch und Krafft
dieses in allen seinen Puncten und Clau-
sulen, dergestalt, daß derselbe icht als künf-
tig,

tig, bey vorkommenden Streitigkeiten pro norma dienen, von gesambten paciscirenden Theilen, bis ein anders ausgemachet ist, ohne Ausnahme befolget, und darnach in judicando gesprochen werden solle.

Des Behueff Wir diese, jedem Originali beygefügte Confirmation wesentlich ausfertigen, mit der Stadt größserm Insiegel bedrucken, und von Unserm Protonotario unterschreiben lassen. So geschehen Rostock, den 17^{ten} Octobr. 1746.

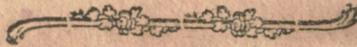


ex speciali Commissione subscripsit

J. V. STEVER,
Protonotarius mpp.



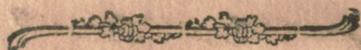
Sundt und zu wissen sey
hiemit manniglichen, insonder-
heit denen, so daran gelegen, daß, nachdem unter
denen Verwandten der löblichen Gewandschnei-
der an einem, und denen Seyden- und Eisen-
Krahmern, andern theils, wegen einiger hinc
inde geschehenen Eingriffe in der Handlung, und
Zuleg- auch Feilhabung einiger, Ihnen nicht zu-
stehenden Waaren, verschiedene Irrungen sich
hervor gethan, welche so wohl zum Schaden
2 3 des



des Publici, als besondern Nachtheil der Interessenten beyder Compagnien, zu vielen Geldfressenden Processen, und fernern üblen Vernehmen, Anlaß geben können, solche durch Vermittelung derer Herren Bürgermeistere, unter göttlichen Gnaden-Beystand und angewandten Fleiß gehoben, auch zu Verhütung aller sonst zu besorgenden fernern Weitläufftigkeiten, nachgesetztes Reglement, worin enthalten, welche Waaren die hiesigen Gewandschneider, auch Seyden- und Eisen-Krahmers besonders, und dann welche dieselben gemeinschaftlich führen und feil haben sollen, mit Einwilligung beyder Partheyen, als eine unveränderliche Basis und Richtschnur gesetzt werden, unter der verbindlichsten Verwillführung, daß, wann jemand diesem Reglement zuwider gehandelt zu haben, überführet werden sollte, er alsdenn nicht nur der zur Ungebühr und unzulässigen Verkauf zugelegten Waaren eo ipso verlustig erkandt, und solche an das hiesige Werk
und

und Zucht = Haus verfallen seyn sollen, beson-
 dern es soll derjenige, auffer dem, so oft er oder
 die Seinigen betreten werden, 25 Rthlr. Straf-
 fe unweigerlich zu erlegen, gehalten seyn; Solte
 er und seine Domestiquen aber so forth der würck-
 lichen Contravention nicht überführet werden
 können, dennoch aber ein rechtmäßiger Verdacht
 wider dieselben bleiben, so soll er solchen vermit-
 telst Eydes für Frau, Kinder und Gesinde sich zu
 entlegen schuldig, oder auch auf dem Verweige-
 rungs = Fall, jedesmahl in 50 Rthlr. Straffe
 verfallen seyn, von welchen Straff = Gefällen jede
 Compagnie einen dritten Theil, und die Herren
 Bürgermeistere vor ihre Mühe gleichfalls einen
 dritten Theil zu genieffen haben sollen.

Und damit sich niemand mit der Unwissen-
 heit zu entschuldigen haben könne, so wollen
 beyde contrahirende Theile, daß ein jedes Mem-
 brum diesen Vergleich seinen Domestiquen vor-
 lesen



lesen soll, um dadurch allen Streit und Weitläufigkeiten völlig zu heben und vorzubeugen. Und gleich wie die Herren Bürgermeistere auf den ersteren Fall durch den ältesten gehenden Bürgermeister-Diener die Abnahme der unzulässigen Waaren und Execution verrichten lassen; So soll auch letzteren Falls die Cognition und Execution bey denenselben stehen, maassen sich beyde Theile deren Erkändtniß und Judicatur, ohne die geringste Ausnahme und Contradiction, hiedurch ausdrücklich unterworffen haben wollen.

Solte aber auch in vorgedachtem und nachstehendem Reglement etwas ausgelassen seyn, oder hinkünftig einige Sorten von Waaren aufkommen, worüber noch nicht erkandt werden können, welcher von beyden contrahirenden Theilen, solche zu führen eigentlich zustehet, so sollen beyder contrahirenden Compagnien Älteste zusammen-

sammen treten, und solcherwegen sich vereinbahren, im Fall aber unter ihnen keine Vereinbarung getroffen werden könnte, so wollen die Herren Bürgermeistere auf vorhergehenden Gesuch, die streitigen Sachen genau untersuchen, und alsdenn ihre Meynung entdecken, welcher Parthey die streitigen Waaren zu führen zukommen kan; Im Fall eine oder die andere Compagnie mit solchem Ausspruch nicht friedlich ist, so muß ein ordentlicher Proceß davon formiret werden.

Wie dann auch beyde Theile sich bey 50. Rthlr. Straffe dahin verwillführet, niemahlen für andere dergleichen Waaren zu verschreiben, womit die gegenseitige Compagnie-Verwandten handeln, oder denenselben præjudicirlich sind, doch aber ist jedem Theil unbenommen, mit dergleichen Waaren zu handeln, und sie zu verschreiben, darüber kein Theil privilegirt ist, sondern jedem frey stehen; Auch bleibet eine freye Handlung auf beyden Theilen, in so ferne die Waaren,

B

welche



welche man nicht selber führet, von denen Gegenseitigen Compagnie-Verwandten erweislich genommen worden, wesfalls denn auch die Specification hieher gesezet ist, was ein jeder contrahirender Theil führen soll, als:

I. Die Gewandschneider allhier führen allein

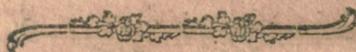
- 1) Allerhand Wollene und Biberhaarne Lackens.
- 2) Frysen.
- 3) Boyen, effene und gedruckte.
- 4) Kirseyen.
- 5) Englische Boyen und Frisaden, ohne Unterscheid, frisirte und unfrisirte.
- 6) Draps des Hommes.
- 7) Draps de Berry.
- 8) Perpetuelles.
- 9) Stammetten von 10 viertel bis 7 viertel breit, und nicht darunter.

10)

10) Peyen, frisirte und unfrisirte, nebst Draps de Campagne.

2. Die hiesigen Seyden- und Eisen- Krahmer führen allein

- 1) Alle Droguetten von 4 viertel bis 6 viertel breit, und nicht darüber.
- 2) Gefärbte, gestreifte, geblühnte, und gedruckte Kaschen.
- 3) Sergen.
- 4) Stammetten bis 6 viertel breit, und nicht darüber.
- 5) Creps des Dames.
- 6) Camlotten.
- 7) Barracans.
- 8) Leinen.
- 9) Cattunen.
- 10) Spizen.
- 11) Allerhand gesponnene Gold- und Silber-
Waaren.



- 12) Gold und Silberne geschlagene und gesponne-
ne- wie auch Messingene und Zinnerne Knöpfte.
- 13) Bohmseeide.
- 14) Zwilg.
- 15) Parchent.
- 16) Allerley Seyde und Seyden-Waare, und
was sonst von langen Zeiten ohne Disput zum
Seyden-Krahm gehöret.

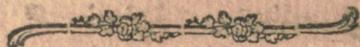
3. Was beyden contrahirenden Theilen zu führen Commun bleibet.

- 1) Draps des Dames.
- 2) Rettins, jedoch vor die Seyden-Händler nur
allein schwarze schmal-lieftige.
- 3) Breite und schmable, effene, gestreifte, frisirte,
gekeperete und gedruckte Flonellen, ohne Unter-
scheid.
- 4) Chalongs, jedoch sollen die Lacken-Händler,
unter keinerley Prætext, Taschen anstatt Cha-
longs verkauffen, und, wann hierüber eine et-
wa

wanige Untersuchung vonnöthen, so soll dieselbe beyderseits Partheyen Aeltesten zu ver-
richten allemahl frey stehen.

- 5) Schwarze frisirte 10 viertelbreite Boyes de Dames.
- 6) En Gros bleibet es mit allen Waaren zu negotiiren frey, wie es vor dem gebräuchlich gewesen.

Zu desto mehrerer Festhaltung obiges alles, ist diese Vereinbahrung von beyderseits Theilen jetzt lebenden gesambten Compagnie-Verwandten eigenhändig, unter dem körperlichen Eyde: So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort, unterschrieben und besiegelt, auch zugleich verabredet, daß, bey künftiger Annahme eines neuen Compagnie-Verwandten, derselbe, und bey Absterben eines von den Mit-Gliedern der Compagnien, dessen hinterbleibende Witt-



we diesen Vergleich, in beyderseitiger Compagnie
 Aeltesten Gegenwarth, ebenmäßig unterschreiben
 und besiegeln, auch über diesen ganzen Vergleich
 so forth E. C. Rath's Confirmation gesuchet
 werden solle.

Uhrkundlich ist derselbe viermahl gleichlau-
 tend abgeschrieben, und auf beyder Theile Ersu-
 chen, auch à Dominis Consulibus mit unterschrie-
 ben und besiegelt. So geschehen Rostock, den
 14ten Septembr. 1746.

J. C. Petersen, Dr.	Jochim Krauell.	J. B. Beselin, Dr.
Consul mpp.	Consul mpp.	Consul.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Das

Daß wir obigen allen getreulich nachkommen, und die Waaren, welche dem andern Theile allein zu führen hiedurch festgesetzt, und nachgegeben worden, in Zeit von vier Wochen völlig von der Hand schaffen wollen, dazu verpflichten wir uns mittelst diesem. So wahr uns **GOTT** helffe und sein heiliges Wort!
Rostock, uti supra.

Jochim Hinr. Pries,
p. t. Ältester der Gewandschneider-
Compagnie.
(L. S.)

Jürgen Burmeister,
Ältester der Gewandschneider-
Compagnie.
(L. S.)

Casper Thurmman,
(L. S.)

Theod. Schmidt,
(L. S.)

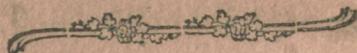
Johann Jacob Lange,
Ältester der Seyden-Krahmer.
(L. S.)

Jacob Westpfahl,
Ältester der Eisen-Krahmer.
(L. S.)

Hinr. Erdm. Dolich,
(L. S.)

Martin Peter Behrman,
(L. S.)

Christoph



Christoph Wilh. Ostwaldt,
(L. S.)

Johann Friederich Pries,
(L. S.)

Franz Hinrich Schröder,
(L. S.)

Samuel Gustav Derthling,
(L. S.)

Michel Levin Krey,
(L. S.)

Jacob Stypman,
(L. S.)

Hinrich Hoppe,
(L. S.)

Peter Hinrich Lange,
(L. S.)

Michael Eberhard Prehn,
(L. S.)

Samuel Matthias Pries,
(L. S.)



the scale towards document



reten, und solcherwegen sich vereinbah-
 Fall aber unter ihnen keine Vereinbah-
 offen werden könnte, so wollen die Herren
 eistere auf vorhergehenden Gesuch, die
 Sachen genau untersuchen, und als-
 Meynung entdecken, welcher Parthey
 gen Waaren zu führen zukommen kan;
 eine oder die andere Compagnie mit sol-
 bspruch nicht friedlich ist, so muß ein or-
 Proceß davon formiret werden.

dann auch beyde Theile sich bey 50.
 Straffe dahin verwillkühret, niemahlen
 re dergleichen Waaren zu verschreiben,
 ie gegenseitige Compagnie-Verwand-
 eln, oder denenselben præjudicirlich sind,
 c ist jedem Theil unbenommen, mit der-
 Waaren zu handeln, und sie zu verschrei-
 über kein Theil privilegirt ist, sondern je-
 stehen; Auch bleibt eine freye Hand-
 beyden Theilen, in so ferne die Waaren,
 B welche